

Antrag

der Fraktion der CDU

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Evaluation des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages darauf hinzuwirken, dass ein Rundfunkbeitrag immer dann nicht erhoben wird, wenn die Wohnnutzung einer Raumeinheit aufgrund rechtlicher Vorschriften untersagt ist und dies vom Inhaber der Raumeinheit nachgewiesen wird. Außerdem ist darauf hinzuwirken, dass auch Jugendfreizeiteinrichtungen, die nicht im Jugendherbergsverband organisiert sind, ebenfalls im Rahmen von § 3 II Nr. 5 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom Rundfunkbeitrag befreit werden.

Begründung:

Diese Regelung stellt sicher, dass für Raumeinheiten, die aus rechtlichen Gründen nicht bewohnt werden dürfen, keine Rundfunkgebühren bezahlt werden müssen. Für Gartenlauben in Kleingartenanlagen ist dies schon in § 3 Absatz 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages in Verbindung mit §§ 3, 20a Nr. 7 Bundeskleingartengesetz geregelt. Danach gelten Bauten, die nicht Größer als 24 Quadratmeter sind nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes nicht als Wohnungen. Doch inzwischen scheint der Sachstand sich geändert zu haben. In einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 2. November 2012 erklärten ARD, ZDF und Deutschlandradio ihren faktischen Verzicht auf die Erhebung von Rundfunkbeiträgen für alle Kleingartenlauben, es sei denn diese Lauben werden tatsächlich bewohnt. In der Pressemitteilung heißt es: „Lauben in Kleingartenanlagen werden – unabhängig von ihrer Größe – gleich behandelt. Sowohl durch das Bundeskleingartengesetz als auch in der Regel durch entsprechende Satzungen der Kleingartenverbände ist festgelegt, dass Lauben in Kleingartenanlagen nicht zum Wohnen genutzt werden dürfen. Davon unberührt bleiben gelegentliche Übernachtungen in Lauben.“ Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sehen damit davon ab, der Frage nachzugehen, ob im konkreten Fall die Wohnungseigenschaft einer Laube im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages gegeben ist. Die einseitige Erklärung der Rundfunkanstalten ersetzt eine rechtssichere Regelung nicht. Insbesondere in Brandenburg und in anderen ostdeutschen Bundesländern gibt es Garten- und Erholungsgrundstücke, die außerhalb von Kleingartenanlagen liegen, und deshalb von der Privilegierung des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages

in der Fassung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ausgeschlossen sind.

Das Wohnen in den Bauten auf diesen Grundstücken wird aber regelmäßig von den Behörden amtlich untersagt, denn die Bauten auf Garten- und Erholungsgrundstücken unterliegen in der Regel ebenso wie Kleingartenbauten baurechtlichen Vorschriften, die eine Wohnnutzung der Baulichkeiten verbieten. Das unterscheidet diese fundamental von Ferienwohnungen und -häusern, in denen das Wohnen erlaubt ist. Die Bauten haben oft keinen Anschluss an das Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmenetz sowie an die Abwasserbeseitigungsanlagen. Das Anbringen ortsfester Heizvorrichtungen wird nicht erlaubt. Entsprechend des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes ist eine Gleichbehandlung aller Inhaber von Raumeinheiten geboten, in denen die Wohnnutzung aufgrund rechtlicher Vorschriften untersagt ist.

Unserer Auffassung nach ist es zudem stringent, wenn die Jugendfreizeiteinrichtungen, die nicht im Jugendherbergsverband organisiert sind, ebenfalls im Rahmen von § 3 II Nr. 5 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom Rundfunkbeitrag befreit werden.

Aus diesem Grund ist eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrages notwendig. Er ist so zu verändern, dass eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag immer dann gegeben ist, wenn die Wohnnutzung einer Raumeinheit aufgrund rechtlicher Vorschriften untersagt ist.

Dieter Dombrowski
für die CDU-Fraktion